

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Im Februar hat der BGH entschieden, dass das Wechselmodell auf umgangsrechtlicher Grundlage auch gegen den Willen eines Elternteils gerichtlich angeordnet werden kann. Die Entscheidung dürfte manche erstaunt haben, denn die überwiegende Zahl der Oberlandesgerichte hatte bislang die Auffassung vertreten, dass es im geltenden Recht keine geeignete Rechtsgrundlage dafür gibt. Müssen wir nun also mit einer sprunghaften Zunahme von Wechselmodellen rechnen? Das Echo der Tagespresse auf die BGH-Entscheidung liest sich jedenfalls euphorisch. Man hat den Eindruck, als hätten bislang strenge Regeln für die elterliche Kindesbetreuung gegolten, während jetzt endlich alles möglich ist. Die Kinder dürfen nun wechseln wie sie wollen, denn entscheidend ist ja gerade auch „wie das Kind selbst gerne leben möchte“ (ZEIT ONLINE). Zum Glück „spricht auch nichts dagegen, dass ein Familiengericht ein solches Wechselmodell anordnet“ (ebenda).

Aber es gibt auch kritische Stimmen. Bild.de fragt: „Ist es für Kinder gut, wenn sie zwei Zuhause haben?“ Die Antwort lässt indes nicht lange auf sich warten. Wenn man weiterscrollt, sieht man ein großformatiges Bild mit einer außerordentlich fröhlichen Mutter, deren Name hier nicht genannt werden soll, die begeistert mit ihrem Sohn „eine Runde PlayStation“ spielt. Wenn man sich nur die Hälfte der Woche sieht, muss die Zeit freilich intensiv genutzt werden (neudeutsch: Quality time). Gleichwohl leben laut Bild.de bislang nur vier Prozent im Wechsel bei Vater und Mutter. „Warum nur so wenige?“ Eine erste Antwort darauf findet sich auf den Infoseiten von T-online. Dort taucht nämlich neben dem Bericht zum Wechselmodell sogleich die Waschmittelreklame auf. Hier zeigt sich dann doch, was alltägliche Kinderbetreuung wirklich bedeutet. Das Organisatorische kann man aber in den Griff kriegen. Ein Kinder- und Jugendtherapeut, dessen Name hier ebenfalls nicht genannt werden soll, schlägt laut Bild.de „das Einrichten einer WhatsApp-Gruppe vor, damit die Eltern die Termine besser abstimmen können“. Dieses Problem lässt sich also auch lösen. Dass das Wechselmodell ferner zur Folge hat, dass Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz verloren gehen, weil § 1 I UVG voraussetzt, dass das Kind „bei einem seiner Elternteile“ lebt, ist dann ein unwesentlicher Nachteil, den man hinnehmen muss. Der Verlust des Beratungs- und Unterstützungsanspruchs für allein sorgende Mütter und Väter gem. § 18 I SGB VIII ist ebenfalls ohne Belang, da man nun ja mit dem anderen Elternteil – per Smartphone (siehe oben) – in ständiger Kommunikation verbunden ist.

Schöne neue Welt? Wenn man die BGH-Entscheidung sorgfältig liest, erkennt man freilich rasch, dass zwei Dinge klar zu trennen sind: die rechtsdogmatische Einordnung des Wechselmodells einerseits und die streng einzelfallbezogene Kindeswohlprüfung andererseits. Ob im BGH-Fall tatsächlich ein Wechselmodell angeordnet werden wird, ist fraglich. Konfliktfreie Elternpaare wird es in solchen Verfahren kaum geben; sonst ständen sie ja nicht vor Gericht. Auch wenn der Konflikt „nur“ das Wechselmodell selbst betrifft, so besteht doch die Gefahr, dass der Elternteil, der gegen seinen Willen dazu „verurteilt“ wird, die spätere Durchführung des Wechselmodells nicht hinreichend unterstützt oder sogar unterläuft. Das wäre für das Kind keine gute Lösung. Nicht ganz aus dem Blick verlieren sollte man auch die Frage, wer sich – abgesehen von Kinderbetreuungseinrichtungen – tatsächlich um das Kind kümmert. Oft ist es dann doch nicht nur der das Wechselmodell begehrende Elternteil selbst, sondern auch sein neuer Ehegatte oder Lebensgefährte, Großeltern oder Nachbarn. Auf diese Weise kann es zu einer Vervielfachung von Betreuungspersonen kommen, die gerade bei kleinen Kindern dem Kindeswohl nicht entsprechen dürfte.

Nicht zuletzt gilt es zu betonen, dass das Wechselmodell kein Unterhaltssparmodell ist. Da beim Wechselmodell der Unterhaltsberechnung das (fiktive) Einkommen beider Elternteile zugrunde zu legen ist (s. BGH, Beschl. vom 11.1.2017 – XII ZB 565/15), ergibt sich ein deutlich höherer Bedarf des Kindes. Die davon etwa auf den Vater entfallende Quote ist oft nicht weit von dem entfernt, was er vorher ohne Wechselmodell bezahlt hat. Das wird gerne übersehen.

Ihre

Prof. Dr. Marina Wellenhofer



Aktuelle Notizen	173
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> Von der „Größten KJHG-Reform“ zum x-ten Änderungsgesetz zum SGB VIII – Oder: zum „Zweiten Bundeskinderschutzgesetz“	175
<i>Yvonne Gottschalk/Stefan Heilmann</i> Anordnung eines paritätischen Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils?	181
<i>Johannes Münder</i> Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe – Teil 2	183
<i>Kyra Nehls</i> Kein Zeugnisverweigerungsrecht für die Ergänzungspflegerin?	188
Rechtsprechung	
Anordnung des Wechselmodells durch eine Umgangsregelung BGH, Beschluss vom 1.2.2017 – XII ZB 601/15	190
Überprüfung von einstweiligen Anordnungen im Wege der Beschleunigungsbeschwerde KG, Beschluss vom 31.1.2017 – 13 WF 12/17	193
Keine Beschleunigungsrüge bei nur drohender Verfahrensverzögerung OLG Bremen, Beschluss vom 2.2.2017 – 4 UF 13/17	198
Verzögerungsfeststellung erfordert Einzelfallbetrachtung OLG Stuttgart, Beschluss vom 16.3.2017 – 17 WF 31/17	200
Kein Zeugnisverweigerungsrecht für den Vormund bzw. den Ergänzungspfleger eines Angeklagten OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.12.2016 – 2 Ws 119/16	200
Zur Abgrenzung der Hilfen bei der Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen VGH Kassel, Urteil vom 20.12.2016 – 10 A 1895/15	201
Kindergartenlärm, Verhältnis von Heimaufsicht und Baurecht VG Karlsruhe, Beschluss vom 27.2.2017 – 3 K 412/17	205
Verbandsinformation	209
Termine/Vorschau	210
Impressum	180



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.



**Bundesanzeiger
Verlag**